Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 1. Суббота, 3. Января. Sonnabend, den 3. Januar **1853.**

Отдѣлъ второй. Часть оффиціальная. **Zweite Abtheilung. Officieller Theil.**

Proklamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn Landmarschall Gustav Baron Nolcken und dem Gastwirth J. L. Sieger nachgesucht worden ist, daß wegen Mortification

1) des dem Herrn Landmarschall Gustav Baron Nolcken entwandten, aus der Krepost-Expedition dieses Hofgerichts ausgereichten und mit dem Corroborations-Attestat vom 14. Januar 1847 versehenen, über die Nachlassenschaft der Frau Staatsräthin Marie Baronin Nolcken, geb. Gräfin Münnich, bestehend in dem Gute Kawershof mit Altenthurm und dem Gute Moisekatz, am 5. und 27. September 1846 zwischen den Erben der genannten Frau Verstorbenen abgeschlossenen Transacts-Exemplars, und
2) des dem Gastwirth J. L. Sieger abhanden gekommenen, ihm gehörigen auf das Gut Ledemannshof ingrossirten Pfandbriefes der Livl. Credit-Societät sub gen. Nr. 11,039, sp. Nr. 62, groß 100 Rbl. S.

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich der obbezeichneten beiden Documente aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen gegen die nachgesuchte Mortification derselben formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das entwandte qu. Transacts-Exemplar und der bezeichnete Pfandbrief für ungültig erklärt und an Stelle des Erstern dem Herrn Landmarschall Gustav Baron Nolcken eine das ausgereicht gewesene und entwandte Transacts-Exemplar ersetzende Abschrift des qu. Transacts aus der Krepost-Expedition dieses Hofgerichts extradirt, zur Erlangung eines neuen Pfandbriefes aber das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. —2.—

Den 28. November 1852. Nr. 3641.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von der Frau Obristin Marie v. Preetzmann, geb. v. Schuberth, nachgesucht worden ist, daß über das derselben zufolge eines mit den Erben der verstorbenen Dorothea Eleonore Albers, geb. Souchay de la Daboissierre am 15. November 1851 abgeschlossenen und am 30. Januar 1852 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von

Vorträge werden von mehr als 200 Meistern besucht.

Die Gesellschaft selbst hielt ihre üblichen Monatssitzungen in den Monaten: Januar, Februar, März, April, September, October, November, December. Außer inneren Angelegenheiten wurde namentlich auch die größere Verbreitung des Torfes, als Brennmaterial für unsere Stadt, die Einrichtung eines Holz-Comptoirs, Abhilfe der Vielleserei und das Dienstbotenwesen berathen. In Betreff des Torfes stehen praktische Versuche in günstiger Jahreszeit zu erwarten, das Holz-Comptoir ist durch Herrn Tillner eingerichtet und die Redaction des Stadtblattes hat sich die Anzeige guter literärischer Erscheinungen angelegen seyn lassen.

In der Verbindung wurden von Mitgliedern folgende Vorträge gehalten:

Der Domschullehrer Herweg hielt einen über die Umwandlung der gegenwärtigen Domschule in eine höhere Bürgerschule, welche Frage verfassungsmäßig von den drei Ständen zu Gunsten dieser Umwandlung entschieden ist. Der Lehrer der Waisenschule Fitschen hielt unter Producirung eines von ihm gefertigten Modells einen Vortrag über die vom Sectionsrath Steinheil in Wien erfundene neue Brückenwaage, die als öffentliche Heuwaage empfohlen ward. Derselbe hielt einen Vortrag über die Fortschritte der Industrie und insbesondere auch über die Fabrikation des Berliner Blau, die er durch Experimente anschaulich machte. Der Lehrer der Domschule Hackmann hielt einen Vortrag über den electro-magnetischen Telegraphen und telegraphirte mittelst eines ihm gehörigen neuen Apparats.

Bei der Besprechung der Art der Feier des 50-jährigen Stiftungstages am 12. December c. machte der Secretair Bulmerincq den Vorschlag, diesen Tag in der Geschichte der Verbindung und Riga's durch Stiftung eines zweiten Waisenhauses denkwürdig zu machen und die dazu erforderliche Geldeinsammlung bis zum Stiftungstage zu bewerkstelligen. Das Vertrauen der Verbindung in die reiche Beihilfe der Mitbürger hat sich nicht getäuscht gesehen. Die Einsammlung trug die Summe von 6—7000 Rbl. S. ein. Riga's Gemeinsinn und Wohlthätigkeitssinn hat sich bei dieser Gelegenheit auf's Neue glänzend bewährt.

Zur Jubel-Feier gab im Auftrage der Verbindung der d. z. Secretair Bulmerincq die Geschichte derselben heraus. Möge diese, so wie der vorstehende Bericht dem oben angedeuteten zwiefachen Zweck einer solchen Veröffentlichung der Bestrebungen der liter.-praktischen Bürger-Verbindung dienen; möge sie der Verbindung Gönner und Mitglieder zuführen, denen es Bedürfniß ist, ihren Mitbürgern in stillem Wirken zu ihrem Wohle ein Zeugniß abzulegen, daß sie nicht blos in der Gemeinschaft gerne stehen, sondern auch freudig für sie wirken.

Eine Bücher-Anzeige.

Baltische Skizzen von Dr. Bertram, 1tes Bändchen, 50 Jahre zurück, Dorpat bei Karow, St. Petersburg bei Götze. 1853.

Der Verfasser — immerhin ein geborner Livländer, wenn er auch zufällig auf einem Finnländischen Fahrzeuge im Finnländischen Meerbusen zuerst das Licht der Welt erblickte, denn seine Eltern waren hier ansässig und damals nur auf einer Reise begriffen — der Verfasser also knüpft in seinem Schriftchen an einzelne Momente seines Kinderlebens, eine eben so charakteristische wie humoristisch vorgetragene Schilderung der Verhältnisse, Zustände und Sitten in Livland auf dem Lande, vor ungefähr 50 Jahren. Der Verfasser hat gewußt sich in seinem spätern Alter eine seltene Gemüthlichkeit zu bewahren, mit der er oft einfache Scenen des Landlebens ansprechend zu schildern weiß. Mag auch die zersetzende Kritik der Gegenwart über diese gemüthvollen Schilderungen lächelnd wegsehen — **Dr. B.** wird den gebildeten Ständen, namentlich auf dem Lande, manche arbeitsfreie Stunde angenehm verkürzen; er wird immer sein Publicum haben, und es wäre daher zu wünschen, daß er fortführe, uns mit seinen anziehenden Erinnerungen weiter zu unterhalten. Auch wissenschaftlichen Untersuchungen begegnet man. So sagt der Verfasser in Bezug auf die Etymologie des Namens Livland: „Lief ist ein echtdeutsches Wort, bedeutet im Plattdeutschen Leib und kommt im Englischen in den lief-guards (Leibgarde) und lief-rent (Leibrente) vor. Im Niedersächsischen bedeutet Liefzucht (Leibzucht) den Auszug, die Verpflichtung, die der Käufer eines Gutes zum Besten einer

Wittwe des Vorgängers übernimmt *). Livland wurde aber bekanntlich durch den Papst, um die christlichen Ritter zur Bekehrung der nordischen Heiden anzuspornen, das „„Witthum unserer Frau““ genannt, also für eine Lief-tucht — Livland — erklärt.“

Der Handel mit Baumwollen-Waaren auf dem Jahrmarkt von Nishny-Nowgorod im Jahre 1852.

Im Auszuge melden die localen Blätter darüber Folgendes: Der Jahrmarkt fing in diesem Jahre einige Tage früher als im vorigen an, so daß schon am 25. Juli sich Käufer zu Manufactur-Waaren einfanden. Die ersten Käufer waren Donische Kosaken und Armenier aus Nachitschewan und Tiflis. Sie alle begannen zuerst Iwanowsche Zitze, namentlich Kubowsche, zu kaufen. Bald darauf erschienen Kisliarsche Armenier; nach ihnen zeigten sich allmählig die beständigen hiesigen Käufer, sogenannten Hausirer, welche größteutheils in den an Sibirien gränzenden Orten handeln; und endlich eigentliche städtische Kaufleute. Der Verkauf von Manufactur-Waaren ging in diesem Jahre gut. Ungefähr 400,000 Pud Baumwollengarn wird in jedem Jahre in Rußland zu Zitzen verarbeitet. Rechnet man 8 Stück auf ein Pud, so ergeben sich also an 3,200,000 Stück, von welchen wenigstens ein Sechstel hierher zum Verkauf kommt. Insbesondere gut ging der Verkauf der Zitze von Bietepage u. Lütsch in St. Petersburg, von Zündel und der Kaiserl. Gesellschaft in Moskau. An Iwanowschen Zitzen war weniger als im vorigen Jahre vorhanden; das meiste davon wurde jedoch verkauft. Die Verkaufstermine dieses Jahres überstiegen selten 12 Monate. Es scheint, daß die Kaufleute endlich zu begreifen anfingen, daß 18- und 24-monatliche Termine ihre Capitale zu Grunde richten. Die billigen Iwanowschen Waaren wurden, wie immer, nur baar verkauft. Die Preise auf Termine waren bei den reichen Fabrikanten, wie das so zu seyn pflegt, 10 pCt. höher. Die Waaren aus den Fabriken von Bietepage und Lütsch gingen nach den vorjährigen Preisen. Einfarbige Zitze von allen Farben, außer die rosafarbenen, gingen zu 18 Kop. S. per Arschin mit 3 Kop. Zuschlag für jede höhere Nummer, so daß die Preise dieser Waaren von 18 Kop. bis zu $28\frac{1}{2}$ Kop. S. für die Arschin hinaufgingen; die gangbarsten Sorten waren die von 18 und 21 Kop. S. Diese Preise gelten für den Verkauf gegen terminliche Zahlung; bei Baarzahlungen betrug der Preis 8 pCt. weniger. Es giebt nicht eine Stadt, nicht ein ordentliches Dorf, wo die Producte der Bietepageschen Fabrik nicht bekannt wären; sie schafften sich eine gute Kundschaft. Wenn auch die verschiedenen Handelsleute für denselben Preis Lütsch'sche Waaren kaufen — sie gilt den Abnehmern doch als von Bietepage. Die Zitze von Zündel, der Kaiserl. Gesellschaft und den Gebrüdern Prachorow wurden je nach den Sorten auf Termine, für 16 bis 21 Kop. die Arschin verkauft. Die Waaren der übrigen Fabriken zweiten Grades hatten auch guten Absatz; die Preise für dieselben normirten sich aber nicht fest. Ein Händler will solide Waare, welche die Farbe hält, ein anderer sucht nur möglichst billig abzulassen. Deshalb verkaufte auf dem Jahrmarkt der Eine Waare irgend einer Sorte für 15 Kop. S., sein Nachbar dieselbe Waare von derselben Sorte und Fabrik für 12 Kop. S. Hierdurch verlieren die Waaren solcher Fabriken jährlich an Achtung, der Name der Fabrikanten leidet und viele Fabrikanten schämen sich deshalb, ihre Stücke mit ihrer factura zu versehen, sondern drucken bloß darauf: „von russischer Fabrik“. Ponceau-Zitze, gedruckte und glatte, wurden sehr viel verkauft, jedoch mit geringerem Vortheil, als die Fabrikanten hieraus sonst zu ziehen gewohnt sind. Die Waare Rabinek's, welche früher 29—30 Kop. S. die Arschin kam, ging in diesem Jahre höchstens für 26 Kop. weg; in derselben Progression fielen die Preise für die Waaren dieser Sorten aus anderen Fabriken. Von gedrucktem ponceau Zitz wird fast nichts eingeführt, jedoch kommt aus Frankreich und mehr aus England in bedeutender Quantität glatter ponceau Zitz oder Calicot, welches nur 48 Kop. vom Pfund zahlt. An gedruckten ausländischen Waaren lagen kaum 2000 Stück vor und scheint diese Waare auch überhaupt keine bedeutende Zukunft zu haben. Die Preise für die Zitze von den Mühlhausen-

---

*) Dieser Begriff ist ein wenig zu eng; Leibzucht war und ist — so weit sie vorkommt — jetzt so viel wie lebenslänglicher Nießbrauch; sie bestand nicht bloß für die Ehefrau, sondern für beide Ehegatten, auch hier und da für die Eltern. Nach dem Ableben des einen Gatten, der Kinder — hatten der andere Gatte, die Eltern den lebenslänglichen Nießbrauch (Leibzucht) am Vermögen der Verstorbenen.
Die Red.

schen Fabriken, $\frac{5}{4}$ breit, gingen 38—43, die für Bobbenet und Jaconnete von 45—55 Kop., Mousselin de laine und verschiedene gedruckte Waaren aus Seide und Lein von einer Arschin Breite erhielten 80 Kop. bis zu 1 Rbl. S. für die Arschin. Alle diese Waaren wurden nicht viel, bloß in die bedeutenderen Städte, für das höhere Publicum gekauft.

Bekanntmachungen.

Die Livländische gemeinnützige und ökonomische Societät fordert alle Diejenigen, die ein Gesuch an die Gesellschaft zu richten haben sollten, auf, sich bis zum 18. Januar entweder schriftlich an die Gesellschaft, oder mündlich an den Präsidenten zu wenden, wenn sie wünschen, daß ihr Anliegen in der Januar-Sitzung der Gesellschaft unterlegt werden soll.

Ich mache hiermit die Anzeige, dass ich mein Detail-Geschäft mit den dazu gehörigen Activa's vom 1. Januar 1853 meinem Sohne Robert John Hafferberg übergeben habe, der alsdann dasselbe für seine Rechnung fortführen wird.

Robert S. Hafferberg.

Mich auf obige Bekanntmachung beziehend, ersuche ich ergebenst, das meinem Vater in seinem Détail-Geschäft bis jeszt geschenkte Vertrauen auf mich zu übertragen. Ich werde stets bemüht seyn, demselben zu entsprechen und mein Lager mit dem Neuesten und Besten zu möglichst billigen Preisen zu versehen.

R. John Hafferberg.

Das dem verabschiedeten Gemeinen Leonard Kapuschewsky am 21. Juni 1852, sub Nr. 102, ertheilte, bis zum 25. Juni giltige Paßbureau-Billet ist verloren gegangen und im Auffindungsfalle der Behörde einzuliefern.

Zu verkaufen.

Die Livländische gemeinnützige und ökonomische Societät macht hiemit bekannt, daß am 23. Januar c., Vormittags, in ihrem Local in Dorpat eine aus Moskau verschriebene Dreschmaschine amerikanischer Construction, und eine aus Deutschland verschriebene Torfstechmaschine, an den Meistbietenden versteigert werden sollen.

Zu vermiethen.

In der Kaufstraße, im Wittschen Hause, ist ein möblirtes oder unmöblirtes Zimmer zu vermiethen; zwei Treppen hoch bei Holdt zu erfragen. 2

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath G. von Tiesenhausen.

Redacteur Baron Hahn.

15,500 Rbl. S. verkaufte, im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegene Gut Horstenhof ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede welche an das Gut Horstenhof aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung desselben formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Horstenhof ruhenden Pfandbriefforderung und des Bernhard Alexander Albers, wegen seiner am 30. Januar 1852 ingrossirten Obligationsforderung von 3000 Rbl. S. oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Horstenhof der Frau Obristin Maria von Preetzmann, geb. von Schuberth erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 21. October 1852. Nr. 3124. —2.—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Garde-Lieutenant Friederich Grafen Stenbock-Fermor nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines zwischen den Erben des weiland Herrn Obristen Magnus Grafen Stenbock-Fermor am 26. Januar 1851 abgeschlossenen und am 3. October 1852 corroborirten Erbtheilungstransacts für die Summe von 80,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Nitauschen Kirchspiele belegene Gut Nitau sammt Appertinentien und Inventarium, sowie über den Nachlaß des genannten Herrn Verstorbenen, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Nitau sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an den Nachlaß des weiland Herrn Obristen Johann Magnus Grafen Stenbock-Fermor aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Nitau haftenden Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der speciell auf das genannte Gut ingrossirten Forderungen, als auch der Mittransigenten, wegen deren nach dem qu. Erbtheilungs-Transacte zustehenden Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Nitau sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Garde-Lieutenant Friederich Grafen Stenbock Fermor erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 29. October 1852. Nr. 3289. —3.—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Intestat-Erben der verst. verwittweten Frau Majorin Julie von Vietinghoff geb. von Völkersahm nachgesucht worden ist, daß über den gesammten Nachlaß der genannten Frau Verstorbenen, insbesondere aber über das zu diesem Nachlasse gehörige, den Geschwistern Arnold, Carl, Elise, Arthur, Isabelle und Alexander v. Vietinghoff, zufolge eines zwischen den Letzteren, als Repräsentanten ihres verstorbenen Vaters, des weiland Herrn Ordnungsrichters Carl Arnold von Vietinghoff und dem dimittirten Ordnungsgerichtsadjuncten Gustav Georg v. Vietinghoff über den gesammten Nachlaß der obengenannten Frau Verstorbenen am 23. August d. J. abgeschlossenen mit Ratihabitions-Attestat des Rigaschen Landwaisengerichts vom 28. August d. J., sub Nr. 2122 versehenen und am 4. Sept. d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die Summe von 235,000 Rbl. S. eigenthümlich zu-

geschriebene, im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut Salisburg mit Ibden sammt Inventarium, ein rechtsübliches Proclam erlassen werden möge, als hat das Livl. Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den gesammten Nachlaß der verstorbenen verwittweten Frau Majorin Julie von Vietinghoff, geb. von Vöckersahm, und an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut Salisburg mit Ibden sammt Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Uebertragung des genannten Gutes sammt Inventarium formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf das Gut Salisburg mit Ibden ingrossirten und zur Zeit im Betrage von 92,600 Rbl. S. in Cours befindlichen Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der transactlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der gesammte Nachlaß der genannten Frau Verstorbenen den obenbezeichneten Transigenten, das Gut Salisburg mit Ibden sammt Inventarium aber den Geschwistern Arnold, Carl, Elise, Arthur, Isabelle und Alexander von Vietinghoff erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 29. October 1852. Nr. 3239.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., fügет das Rigasche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hieselbst von dem Herrn Kirchspielsrichter Armin von Samson nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn von Samson eigenthümlich gehörigen Gute Sepkull im St. Catharinenschen Kirchspiele das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörigen Grundstück Plehse, groß 25 Thaler 43 Groschen, auf den Libbis Reeksting für den Preis von 2550 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kauf-Contracts und nachdem vom Kaufschilling 850 Rbl. S. bei der Oberverwaltung der Bauer-Rentenbank deponirt sind, übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Libbis Reeksting, als freies von allen auf dem Gute Sepkull bestandenen Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwanigen Erben, angehören soll, als hat das Rigasche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Sepkull formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Plehse-Grundstückes vollzogen werden soll, als weßhalb dieselben ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige tacite und ohne allen weitern Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Sepkull verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme im Betrage von 2550 Rbl. S. entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihefolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Lemsal, den 22. December 1852. —1—
Nr. 1682.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Kaiserliche Dörptsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn Conrad von Brasch nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn Conrad von Brasch eigenthümlich gehörigen Gute Aya das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Tilba, groß 13 Thaler 30 Groschen, auf den Jakob Konz für den Preis von 850 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem

Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Jakob Konz als freies, von allen auf dem Gute Aya lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören soll: als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Aya formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, wird seyn am 20. März 1853, richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Grundstückes Tilba vollzogen werden soll, als weßhalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Aya verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme im Betrage von 850 Rbl. S. entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Dorpat, den 20. December 1852.

Nr. 1850. —1—

Bekanntmachungen.

Da zufolge Antrages des Livländischen Gouv.-Sanitäts-Comité's, für den Fall des Ausbruches der Cholera-Epidemie, die Gott gnädig abwenden wolle, sowohl in der Stadt als in der St. Petersburger Vorstadt Locale zur Einrichtung von Lazarethen zu beschaffen sind, so fordert das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium diejenigen Hausbesitzer der Stadt und der St. Petersburger Vorstadt, die etwa gesonnen seyn sollten, ihre Locale zu besagtem Zwecke zu vermiethen, desmittelst auf, sich dieserhalb ehestens, und spätestens innerhalb 8 Tagen a dato in der Canzellei des Stadt-Cassa-Collegii zu melden.

Den 2. Januar 1853. Nr. 2. 1

Принимая въ соображеніе, что согласно требованію Лифляндскаго Губернскаго Комитета общественнаго здравія на случай появленія эпидемической болѣзни холеры, чего Боже упаси, имѣютъ быть заготовлены въ городѣ и на С. Петербургскомъ форштатѣ помѣщенія, для устройства Лазаретовъ; Рижская Городская Касса-Коллегія приглашаетъ симъ домохозяевъ въ городѣ и на С. Петербургскомъ форштатѣ, желающихъ отдать свои помѣщенія или дома на упомянутый предметъ, съ тѣмъ, чтобы они явились для сего въ Канцелярію Касса Коллегіи считая съ сего числа немедленно и непозже 8 дней. 2. Января 1852 года. № 2.

Das Conseil der Kaiserlichen Universität zu Dorpat macht hierdurch bekannt, daß Diejenigen, welche zu Anfang des ersten Semesters 1853 bei der Dorpatschen Universität dem Examen zur Aufnahme in die Zahl der Studirenden sich zu unterwerfen wünschen, deshalb am 9., 10. und 12. Januar zwischen 11 und 1 Uhr, unter Beibringung der vorschriftmäßigen Zeugnisse, in der Kanzellei des Univ.-Conseils sich zu melden haben. Diejenigen aber, welche mit Zeugnissen der Reife von einem Gymnasium des Dorpatschen Lehrbezirks oder von der Revalschen Ritter- und Domschule entlassen worden sind, und im Beginn des nächsten Semesters die Dörptsche Universität zu beziehen wünschen, müssen sich nicht später als den 16. Januar in gedachter Kanzellei melden, und derselben ihre testimonia maturitatis nebst den übrigen vorschriftmäßigen Attestaten übergeben, wobei in Erinnerung gebracht wird, daß in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Verordnungen folgende Zeugnisse einzureichen sind: 1) der Taufschein, welcher beweisen muß, daß der Aspirant das 17. Jahr zurückgelegt hat, (von Ebräern wird ein Zeugniß über den Tag ihrer Geburt und ein Beweis, daß sie russische Unterthanen sind, verlangt); 2) der Confirmationsschein von Bekennern der evangelischen Kirche, oder der Communionsschein von Bekennern der katholischen Kirche; 3) ein Beweis der Ablieferung des Passes an die Kaiserl. Dörptsche Polizei-Verwaltung; 4) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder; 5) das Entlassungszeugniß der Gemeinde, von Personen steuerpflichtigen Standes, welches auf dem gehörigen Stempelpapier ausgefertigt, und wenn es von einem Bauer-Gemeindegericht ausgestellt ist, von dem betreffenden Kirchspielsgerichte verificirt seyn muß. Adeliche und sonstige Exemte aber haben sich durch besondere gerichtliche Zeugnisse, und Söhne von

Beamten und Predigern durch die Dienstliste ihrer Väter über ihren Stand auszuweisen; 6) ein Zeugniß über den genossenen Unterricht, welches sich mindestens auf die letzten 3 Jahre erstreckt, und worin, wenn es sich auf Privatunterricht bezieht, ausdrücklich zu erwähnen ist, daß der Inhaber gleichzeitig ein Gymnasium nicht besucht habe, wobei noch begehrt werden muß, daß Zeugnisse der letzteren Art zum Erweis dessen, daß die Aussteller als concessionirte Lehrer oder Vorsteher von Privatanstalten zur Ertheilung derselben befugt gewesen, von dem betreffenden Herrn Gouvernements-Schuldirector beglaubigt seyn; 7) ein gerichtliches Attestat über die sittliche Führung seit dem Abgang aus der Schule. — Eingeborene des Zarthums Polen haben außerdem noch ein Zeugniß des Curators des Warschauchen Lehrbezirks darüber beizubringen, daß ihrem Studium auf der Universität kein Hinderniß von Seiten der Regierung des Zarthums entgegenstehe. — Es kann unter keiner Bedingung Jemand zur Aufnahme-Prüfung zugelassen werden, der nicht die vorgeschriebenen Documente vollständig eingeliefert hat, und spätere Aufnahmen bei der Universität im Laufe des Semesters sind gänzlich unzulässig. — Zöglinge der Gymnasien des Dörptschen Lehrbezirks, so wie der Ritter- und Domschule zu Reval, welche von diesen Anstalten die verordneten Zeugnisse der Reife Nr. I. und II. nicht erhalten haben, können sich, wenn sie aus der ersten Classe ausgetreten sind, nicht früher als nach Ablauf eines Jahres, die aus der zweiten Classe erst nach zwei Jahren, und die aus der dritten Classe erst nach drei Jahren a dato ihres Abgangs zu jenem Examen stellen, Zöglinge der Gymnasien anderer Lehrbezirke des Reiches aber, welche diese Anstalten vor gänzlicher Beendigung des vollen Cursus verlassen haben, wenn sie in der vierten Classe den Cursus beendigten, nicht vor drei Jahren, wenn in der fünften Classe, nicht vor zwei Jahren, und wenn in der sechsten Classe nicht vor einem Jahre ihres Austritts. Die nach Vollendung des Cursus mit dem Zeugniß Nr. III. entlassenen Zöglinge der Gymnasien des Dörptschen Lehrbezirks werden nach Verlauf eines halben Jahres a dato ihres Abgangs vom Gymnasium bei der Universität zur Aufnahme-Prüfung zugelassen. Schließlich wird angezeigt, daß zufolge höherer Vorschrift Söhne von Edelleuten der westlichen Gouvernements zu dem Receptions-Examen bei der Universität nur ein Mal jährlich, und zwar nur im Juli-Monat zugelassen werden können.

Dorpat, den 20. December 1852. —2—

Da die Stelle eines Gärtners im Petersholmschen Stadtgarten vacant ist, werden alle Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten, auf dieselbe zu reflectiren, desmittelst aufgefordert, sich binnen 4 Wochen a dato in der Canzellei des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii zu melden, die Instruction für die besagte Stelle daselbst einzusehen und die erforderlichen Atteſtate über ihre bisherige Stellung und Führung beizubringen.

Den 20. December 1852. Nr. 742.

По случаю открывшейся ваканціи на должность садовника Петергольмскаго Городскаго сада, симъ вызываются желающіе поступить въ эту должность съ тѣмъ, чтобы явились въ теченіе 4 недѣль, считая съ нижеписаннаго числа, въ Канцелярію Рижской Городской Касса-Коллегіи для усмотрѣнія инструкціи этой должности и надлежащихъ аттестатовъ о ихъ служеніи и поведеніи.

20. Декабря 1852 года. № 742. —2—

Demnach von Einem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio, zur Erbauung einer Kreuzriege auf dem Stadtgute Pröbstingshof ein öffentlicher Ausbot auf den 13. und 15. Januar k. J. anberaumt worden, als werden etwaige Concurrenten desmittelst aufgefordert, sich an den gedachten Tagen, zur Verlautbarung ihrer Forderungen, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen, bei dem eingangsgedachten Collegio um 11 Uhr vormittags zu melden. Nr. 743.

Den 22. December 1852. —2—

Рижская Городская Касса-Коллегія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя постройку крестообразной реи на городской вотчинѣ Пребстингсгофъ, съ тѣмъ, чтобы они явились къ назначеннымъ на сей предметъ публичнымъ торгамъ 13. и 15. Января 1853 года, въ оную Коллегію утромъ въ 11 часовъ, для объявленія своихъ цѣнъ; предварительно же разсматривали бы кондиціи и представили благонадежные залоги. —2—

22. Декабря 1852 года. № 743.

Ungültige Documente.

Einer Reichs-Schuldentilgungs-Commission ist von dem in Riga wohnhaften Notar Karl August Martens die Anzeige gemacht worden, daß er, in Folge eines am 29. Juni d. J. in seiner Wohnung verübten Einbruchs mit Brandanlegung, 37 Inscriptionen der Schuldentilgungs-Commission für die Werthsumme von 18,500 Rbl. Silb. eingebüßt hat, weshalb er nach Grundlage des Swod der Gesetze (Ausgabe 1842) Theil XI. Art. 154—157 um Amortisirung nachstehender Inscriptionen bittet:

Serien der 4% Anleihen.	№ der Inscriptionen Allgemeine	Specielle.	Auf welchen Namen die Subscriptonen verzeichnet standen.	Cession, bescheinigt im Rigaschen Commerz-Comptoir.
			1ster 4pCt. Anleihe.	dem Notar Karl August Martens.
1	50,346	15	Rapp, Gebrüder	den 23. Januar 1842.
—	50,347	16	—	
—	50,350	19	—	den 24. Januar 1842.
—	50,351	20	—	
486	50,681	24,287	—	den 9. Februar 1845.
8	50,912	351	—	den 15. Januar 1843.
496	50,932	24,755	—	den 21. Januar 1847.
—	50,933	24,756	—	
—	50,934	24,757	—	
500	51,046	24,979	W. J. Scheluchin Söhne	den 18. Februar 1847.
			2ter 4pCt. Anleihe. Mit Talons.	
102	56,588	5,088	Stieglitz u. Comp.	In blanco cedirt von Stieglitz u. Comp.
—	56,589	5,089	—	
109	56,925	5,425	—	
177	60,345	8,845	—	
—	60,346	8,846	—	
—	60,347	8,847	—	
245	63,728	12,228	—	
—	63,729	12,229	—	
241	84,217	12,028	A. Leontjeff.	dem Notar Karl August Martens.
249	109,536	12,439	Rapp, Gebrüder	
—	109,537	12,440	—	den 3. Januar 1850.
—	109,538	12,441	—	
—	109,539	12,442	—	
			3ter 4pCt. Anleihe. Mit Talon.	
83	72,110	4,110	Stieglitz u. Comp.	In blanco cedirt von Stieglitz u. Comp.
			4ter 4pCt. Anleihe. Mit Talons.	
23	86,104	1,104	Stieglitz u. Comp.	
—	86,105	1,105	—	
202	95,056	10,056	—	
—	95,057	10,057	—	
348	109,653	17,365	W. J. Scheluchin Söhne.	Dem Notar Karl August Martens. den 3. Januar 1850.
			4ter 5pCt. Anleihe.	
	210,064	800	Siberg, Isabella Gräfin.	den 23. Januar 1839.
	247,074	38,377	Bulmerincq, Eberhard Michael.	den 1. Februar 1845.
	247,075	38,378	—	
	254,650	235	Zeise, Friedrich	den 26. Juni 1850.
	254,651	1,024	—	
	254,652	1,025	—	den 4. Februar 1850.
	254,653	12,417	—	
	278,205	14,008	Westermann, Ernst	den 20. November 1851.

Zusammen: 37 Inscriptionen für die Werthsumme von 18,500 Rbl. Silb.

Die Livländische Gouvernements-Regierung hat bei einer vom 44. Juli d. J. datirten Zuschrift an die Reichs-Schuldentilgungs-Commission als Beleg der Eingabe des Martens, die in dessen Wohnung gefundenen, meist angebrannten, Inscriptionsreste eingesandt.

Demnach fordert das Directorium der Reichs-Schuldentilgungs-Commission, nach Grundlage der bestehenden Verordnungen, Diejenigen, bei denen sich durch irgend einen Zufall genannte Inscriptionen oder die zu einigen derselben gehörigen Talons befinden sollten, auf, jene Inscriptionen und Talons im Verlauf von 18 Monaten, gerechnet vom Tage der letzten Erscheinung gegenwärtiger Publication in den Zeitungen, Einer Schuldentilgungs-Commission einzureichen, widrigenfalls gedachte Inscriptionen und Talons, nach Verlauf des gesetzlichen Termins, für ungültig zu erachten, das in den Inscriptionen enthaltene Capital aber als Eigenthum des Notars Karl August Martens anerkannt werden wird. 1

Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath.

In Folge Allerhöchsten Kaiserlich-Königlichen Ukases vom $\frac{25. \text{April}}{7. \text{Mai}}$ 1850 (Gesetzsammlung für Polen, Band 43) fordert das Criminal-Gericht nachstehende Personen:

1) den Bukszpan Perec, wohnhaft in Chelm;
2) den Vincent Przybylski Neositen, ehemals Aron Mydlarski genannt, Deserteur aus dem Kaiserlich-Russischen Militair;
3) den Alexander Dziewulski, ehemaligen Post-Expediteur in Jablonia;
4) den Johann Molarski, aus der Gemeinde Wierzchowisk;
5) den Stanislas Boniewski, aus der Gemeinde Wisznic, beide Privat-Offizianten; —

den ersten in Oesterreich-Gallizien, den zweiten in London sich befinden sollend, drei letztere aber ihrem Aufenthalte nach unbekannt, hiermit auf, binnen Jahresfrist, vom Tage der dreimaligen, in öffentlichen Blättern erfolgten gegenwärtigen Aufforderung, nach dem Königreich Polen zurückzukehren und von ihrer Rückkehr entweder persönlich, oder durch Vermittelung der Polizei-Behörden, das Criminal-Gericht in Kenntniß zu setzen, auch in demselben Zeitraum ihre Rechtfertigung, warum sie auf die erste, an sie durch Zeitungen und Gouvernements-Journale erlassene, Aufforderung nicht in die hiesigen Staaten zurückgekehrt, dem Criminal-Gerichte einzusenden.

Das Criminal-Gericht verwarnt sie hierbei, daß, wenn sie die Vorschriften des Gesetzes nicht befolgen und gegenwärtiger Aufforderung nicht Genüge leisten, sie alsdann nach Vorschrift des Artikels 340 des Criminal-Gesetzbuches in den Verlust sämmtlicher Rechte und in die unwiderrufliche Ausweisung aus den Kaiserlich-Königlichen Staaten auf immer verurtheilt werden, auch daß sie im Falle ihrer spätern, nach erlangter Rechtskraft des zu ergehenden Erkenntnisses erfolgten, eigenmächtigen Betretung des Landes zur Ansiedelung nach Sibirien verwiesen werden. —2†—

Lublin, den $\frac{22. \text{April}}{4. \text{Mai}}$ 1852. Nr. 3827.

In Folge Allerhöchsten Kaiserlich-Königlichen Ukases vom $\frac{25. \text{April}}{7. \text{Mai}}$ 1850 (Gesetzsammlung für Polen, Band 43) fordert das Criminal-Gericht nachstehende Personen:

1) den Kasimir Oszust, ehemaligen Wächter bei der Bank-Fabrik in Irena;
2) den Hippolit Raciborski aus Wilkolas, Kreises Zamosc;
3) den Joseph Harasiewicz, Maler, aus der Stadt Lublin;
4) den Theophil Ziolkowski, aus Tokar, Kreises Zamosc, ehemaligen Applikanten der Regierungs-Finanz-Commission;
5) den Aron Rusenholtz, Juden aus Lukow;
6) Hippolit Rozanski aus der Gemeinde Ruskie Piaski, Kreises Zamosc;
7) den Witold Wronowski, Privat-Officianten aus dem Dorfe und der Gemeinde Snczyn;
8) den Peter Kaminski, Brenner, ingleichen
9) den Johann Terlecki, Wirthschafts-Schreiber, beide aus der Gemeinde Gardzziennice;
10) den Adolph Skalski, aus der Gemeinde Plonka;
11) Joseph Korczynski, aus der Gemeinde Wierzchowina;
12) den Andreas Nazerowicz, Schenkwirth, aus der Gemeinde Tarnow, sämmtliche sechs aus dem Kreise Krasnystaw; wie auch
13) den Franz Pakowski, Sohn des Kolonisten aus Borow, Kreises Lublin; —

welche sämmtlich eigenmächtig, ohne Erlaubniß der Regierung, über die Grenze gegangen und ihrem jetzigen Aufenthalte nach unbekannt sind, außerdem Theophil Ziolkowski, welcher sich im Großherzogthum Posen aufhalten soll, hiermit auf, sich binnen Jahresfrist, der Ziolkowski aber binnen sechs Monaten vom Tage der dreimaligen in öffentlichen Blättern erfolgten gegenwärtigen Aufforderung nach dem Königreiche Polen zurückzukehren und von ihrer Rückkehr entweder persönlich, oder durch Vermittelung der Polizeibehörden das Criminal-Gericht in Kenntniß zu setzen, auch in demselben Zeitraume ihre Rechtfertigung, warum sie auf die erste, an sie durch Zeitungen und Gouvernements-Journale erlassene Aufforderung nicht in die hiesigen Staaten zurückgekehrt, dem Criminal-Gerichte einzusenden.

Das Criminal-Gericht verwarnt sie hiebei, daß, wenn sie die Vorschriften des Gesetzes nicht befolgen und gegenwärtiger Aufforderung nicht Genüge leisten, sie alsdann nach Vorschrift des Art. 340 des Criminal-Gesetzbuches in den Verlust sämmtlicher Rechte und in die unwiderrufliche Ausweisung aus den Kaiserlich-Königlichen Staaten auf immer verurtheilt werden, auch daß sie im Falle ihrer späteren, nach erfolg-

ter Rechtskraft des zu ergehenden Erkenntnisses erfolgten eigenmächtigen Betretnng des Landes, zur Ansiedelung nach Sibirien verwiesen werden.

Lublin, den $\frac{3}{15}$. Juli 1852. —2†

Bekanntmachungen.

Von Einem Löblichen Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio sollen:

1) die Bude am Markt aus dem Sandthore vom 10. März 1853, für welche bis hiezu jährlich 212 Rbl. S. gezahlt worden, und
2) der Viehmarkt aus dem Karlsthore vom 1. Februar 1853, für welchen die jährliche Pachtsumme bisher 300 Rbl. S. betragen,

auf 3 Jahre in Pacht vergeben werden, und werden sonach etwaige Liebhaber desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 8. und 13. Januar k. J. anberaumten Ausbotsterminen, nach vorheriger Durchsicht der desfallsigen Bedingungen und Stellung der erforderlichen Caution, vormittags 11 Uhr bei eingangsgedachtem Collegio einzufinden.

Den 12. December 1852. Nr. 714.

Отъ Рижской Городской Касса-Коллегіи имѣютъ быть отдаваемы въ трехлѣтнее содержаніе:

1) лавка на рынкѣ за Санторскими воротами съ 10. Марта 1853 года, за которую лавку до сего платилось по 212 руб. сер. въ годъ; и
2) скотскій рынокъ за Карловскими воротами съ 1. Февраля 1853 года, за который платилось до сего ежегодной откупной суммы 300 руб. сер.; —

почему желающіе принять на себя таковое содержаніе симъ вызываются, съ тѣмъ, чтобы явились къ торгамъ назначеннымъ на 8. и 13. Января с. г. до полудни въ 11 часовъ въ Городскую Касса-Коллегію по разсмотрѣніи напередъ условій и представленіи надлежащаго обезпеченія.

12. Декабря 1852 года. № 714. —3—

Waaren-Preise in Silber-Rubeln am 31. December.

	pr. Last
Waizen à 16 Tschetw.	—
Gerste à 16 »	—
Roggen à 15 »	75
Hafer .. à 20 »	—
Gr. Roggenm. 100 Pf.	1^{3}
	pr. Tschetwerik
Waizenmehl pr. 100 Pf.	2 $3\frac{4}{5}$
Buchwaizen-Grütze ..	—
Hafergrütze	—
Gerstengrütze	$2\frac{2}{5}$ $2\frac{1}{2}$
Erbsen	—
Säeleinsaat pr. Tonne	$6\frac{1}{4}$
	pr. Tschetwert
Thurmsaat	$8\frac{5}{8}$ $6\frac{3}{4}$
Schlagsaat	—
Hanfsaat	—
Kartoffeln	2 $3\frac{2}{5}$ $\frac{2}{3}$
Ein Pud Butter	6 $5\frac{3}{5}$ $\frac{4}{5}$
Ein Pud Heu	30 K.

	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
» schwarzer	—
Tors	—
Drujaner Reinhanf ..	—
» Paßhanf ..	—
» Tors	—
Marienb. Flachs	32
» geschnit.	—
» Risten ..	—
Tiesenh. u. Druj. Kron	—
» » geschn.	28
» » Risten	22
Hofs-Dreiband	28
Livländ. »	—
Flachsheede	9 11
Lichttalg, gelber	—
» weißer ...	—

	pr. Berkowez von 10 Pud
Seifentalg	—
Seife	—
Hanföl	40
Leinöl	36
Wachs	16
Stangen-Eisen	—
Resh abak ..	$16\frac{1}{2}$ 17
Pott ue	—
iße	—
Bett	60 80
	pr. Pud
Talglichte	—
Wachslichte	—
Zucker, Rafinade	—
» Melis	—
Syrup	—
Ein Faß Branntwein	
$\frac{1}{2}$ Brand am Thor ..	—
$\frac{2}{3}$ »	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Amsterdam 3 M.	—	Cs. H. C.	pr. 1 Rbl. Silber.	
» 2	—			
Antwerpen 3 »	—	Cs. H. C.		
» 1 »	—	»		
Hamburg 3 »	—	S. Bco.		
»	—	»		
London .... 3 »	—	Pce. St.		
Paris ...... 3 »	—	Centim.		
6 pCt. Insc. in Silber				—
5 pCt. » » 1. u. 2. S.				110
5 pCt. » » 3. u. 4. S.				$102\frac{1}{2}$
4 pCt. » » Hope				—
4 pCt. » Stieglitz				$95\frac{1}{2}$
5 pCt. Hafenbau-Obligationen ..				$102\frac{1}{2}$
Livl. Pfandbriefe				$101\frac{1}{4}$
» » Stieglitz				$100\frac{3}{4}$
Kurl. Pfandbriefe, kündbare ..				$101\frac{1}{4}$
» » auf Termin				$100\frac{3}{4}$
Ehstl. » Stieglitz				99
» »				—

Berichtigung zur Zeitung vom 31. December.

Durch ein Versehen der Druckerei sind mehre Exemplare der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 31. December v. J. anstatt mit Nr. 17 mit Nr. 18 bezeichnet worden.

Anmerkung. Dieser Nummer wird für die Behörden Livlands beigefügt: 1) eine Beilage über Ausmittelung von Personen; 2) Beilagen über Torge: zu Nr. 501 der Pleskauschen und zu Nr. 501 der Witebskischen Zeitungen; 3) über Ausmittelung von Personen zu Nr. 49 der Orelschen und zu Nr. 51 der Wladimirschen Gouv.-Zeitung; und 4) über Ausmittelung von Vermögen zu Nr. 48 der Kownoschen Gouv.-Zeitung.

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Jahresbericht der literärisch-praktischen Bürgerverbindung.

Es ist in den letzten Jahren üblich geworden, daß die literärisch-praktische Bürger-Verbindung am Schlusse des Jahres ihren Mitbürgern einen Bericht über ihre Thätigkeit während des abgelaufenen Jahres gegeben. Dieser Bericht sollte nicht blos als Rechenschaft denjenigen Mitbürgern gewidmet seyn, die, obgleich nicht Mitglieder der Verbindung, dennoch die Zwecke derselben gefördert, sondern er sollte auch diejenigen Mitbürger, die noch nicht Mitglieder der Verbindung sind, oder die für die Zwecke der Bürger-Verbindung sich überhaupt noch nicht interessirt haben, anregen, entweder in die Verbindung einzutreten, oder wenigstens die Zwecke derselben zu fördern. Das ist auch die Veranlassung des folgenden Berichtes, möge er seinen Zweck erreichen!

Bei einer seit 50 Jahren bestehenden Verbindung gilt es hauptsächlich, bereits Geschaffenes zu erhalten. Vieles, das neu in das Leben gerufen werden könnte, ist entweder schon versucht worden und hat sich als unpraktisch oder den Localitäten nicht anpassend erwiesen, oder es ist schon in irgend welcher Weise außerhalb der Verbindung in das Leben getreten.

So kann denn, um mit der ältesten Schule der Bürger-Verbindung: der seit nunmehr 35 Jahren unter dem Namen Lutherschule bestehenden Sonntagsschule für Handwerker-Lehrlinge zu beginnen, über sie berichtet werden, daß auch in diesem Jahre in derselben 100 Lehrlinge die Wohlthat des Unterrichts im Lesen, Schreiben, Rechnen, der Religion und im Zeichnen genossen haben. Diese Schule hat einen segensreichen Einfluß auf die in der Regel ganz ohne Schulbildung zum Meister in die Lehre kommenden Burschen geübt. Inspector der Schule ist der Stadtschullehrer Ferdinand Müller.

Die seit 16 Jahren bestehende Waisenschule hat auch in diesem Jahre unter der Inspection des Domschullehrers Herweg 23 Knaben und 38 Mädchen unterrichtet. Der Unterricht wurde ertheilt: in der Religion, im Lesen, Schreiben, der Geographie, Grammatik, Rechnen und Choralgesang. Die Mädchen wurden in gröberen Handarbeiten unterrichtet. Die Nebenclasse der Waisenschule ertheilte gleichen Unterricht an 27 Mädchen.

Die Taubstummenschule unterrichtet 6 Knaben und 6 Mädchen. Die Schule steht unter der Inspection des Collegienraths Ulmann.

Die Schule für unbemittelte Töchter gebildeter Stände ertheilte in zwei Classen Unterricht an 54 Mädchen, 30 in der zweiten und 24 in der ersten. In der ersten Classe ward ertheilt: dogmatischer Religionsunterricht, Unterricht in der deutschen, russischen und französischen Sprache, im Rechnen, in der Literaturgeschichte, Geschichte, Geographie, Naturlehre, im Gesange, Schönschreiben, Zeichnen und in Handarbeiten. In der zweiten Classe wird ertheilt: Katechetischer Religionsunterricht, biblischer Geschichtsunterricht, Unterricht in den obengenannten Sprachen, im Schreiben nach dem Dictat, im Lesen, Zeichnen, Schönschreiben, der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, im Gesange und in weiblichen Handarbeiten. Die Schule stand unter der Inspection des Collegienraths Ulmann.

In allen diesen Schulen wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt, nur in der Töchterschule wird das geringe Schulgeld von 6 Rbl. jährlich erhoben. Den Inspectoren der Schulen gelang es, auch in diesem Jahre tüchtige Lehrer zum unentgeltlichen Unterricht willig zu machen.

Die Suppenanstalt wurde in ihrem bisherigen Zustande erhalten; zum Wiederbeginn des Kochens aber ein lebhafteres, allgemeineres Bedürfniß nach Suppe abgewartet, da bei geringer Theilnahme und geringem Absatze die Anstalt nicht Bestand haben kann.

Für diesen Winter hat am 17. November die liter.-praktische Bürger-Verbindung nach höhern Orts erlangter Concession unentgeltliche, populaire Vorträge für Mitglieder des Gewerbstandes aus dem Gebiete der Technologie, Physik und Mechanik eröffnet. Es werden im Ganzen deren 10 gehalten werden. Die